

Verbindung mit § 2 und Spalte 1 Nr. 7.1 des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 24. 07. 1985 (BGBl. I S. 1586), sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 12. 02. 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren, durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 05. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren, i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG, sowie i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 17. 02. 1997 bis 03. 03. 1997 im Kreisamt Vechta, Hauptgebäude, Kapitelplatz 9, Zimmer 56, von montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 - 16.00 Uhr und freitags von 7.30 - 13.00 Uhr eingesehen werden.

Landkreis Vechta

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage: Ahlers-Lienesch

Landkreis Wittmund

Verordnung über die Festsetzung der Lage der Zeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen für den Landkreis Wittmund

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) und § 1 Ziff. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. 12. 1957 (BGBl. I S. 1881), beide zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. 07. 1996 (BGBl. I S. 1186) hat der Kreisausschuß des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 8. Januar 1997 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, in der Zeit von

8.00 Uhr morgens bis 17.00 Uhr nachmittags zusammenhängend 3 Stunden oder in einzelnen Zeitabständen — wobei die Gesamtöffnungszeit von 3 Stunden nicht überschritten werden darf — geöffnet sein.

§ 2

Die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen sind in den Verkaufsstellen so bekanntzumachen, daß sie jederzeit von Kunden — auch von außen — eingesehen werden können.

§ 3

Auf die Einhaltung der besonderen Bestimmungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (§ 17 Ladenschlußgesetz) sowie weitergehende Vorschriften bezüglich des Schutzes für Arbeitnehmer wird hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig wird § 1 Buchst. b) der Verordnung des Regierungspräsidenten in Aurich vom 20. 07. 1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich vom 30. 07. 1960) gegenstandslos.

Wittmund, den 8. Jan. 1997

Landkreis Wittmund

Schmidt
Landrat

Schultz
Oberkreisdirektor

III. Kreisfreie Städte

Stadt Oldenburg

Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken vom 21. Jan. 1997

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 03. 61 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. 12. 93 (BGBl. I S. 2378), in Verbindung mit § 2 Ziff. 5 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 19. 12. 90 (Nds. GVBl., S. 521), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 02. 95 (Nds. GVBl., S. 41), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Art. I

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken vom 29. 6. 76 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg vom 09. 07. 76, S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 08. 95 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 01. 09. 95, S. 1086), wird wie folgt geändert:

§ 7 a wird mit folgender Fassung eingefügt:

§ 7 a

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich

Es ist zulässig, Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach §§ 51 Abs. 1 Ziff. 6 und 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zu treffen.

Sondervereinbarungen sind der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 21. Jan. 1997

Stadt Oldenburg (Oldb)

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

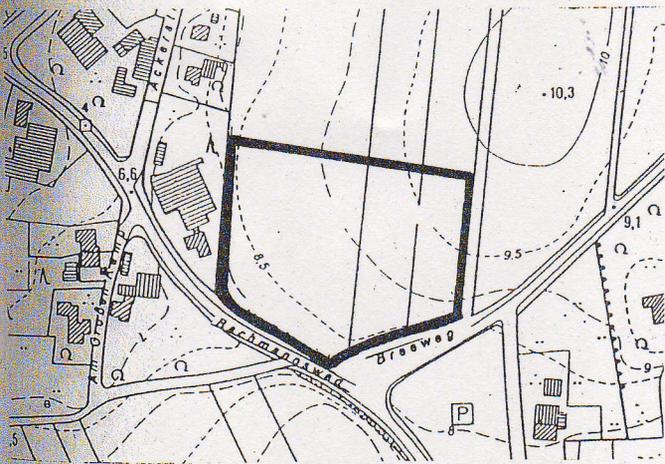
IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden 1. Landkreis Ammerland

Gemeinde Edewecht

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Edewecht

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat mit Verfügung vom 06. 01. 1997 (Az. 204.206.10-21101-51004/21) die vom Rat der Gemeinde Edewecht am 24. 06. 1996 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der nachfolgenden Zeichnung (schwarz umrandet):



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Edewecht geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nebst Erläuterungsbericht ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Edewecht — Zimmer 27 —, Rathausstr. 7, 26188 Edewecht, unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.

Edewecht, den 29. Januar 1997

Iwan

Gemeinde Edewecht

Satzung der Gemeinde Edewecht über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes in Jeddelloh I, Sandberg

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Edewecht am 16. Dez. 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 A in Jeddelloh I wird eine Veränderungssperre erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Edewecht, den 16. Dezember 1996

zu Jürden
Bürgermeister

Iwan
Gemeindedirektor